

## **Angepasste StuRa-Geschäftsordnung zur Vollversammlung**

### **§1 Grundlegendes und Zielstellung**

- a) In der Vollversammlung (VV) sind alle Mitglieder der Studierendenschaft versammelt.
- b) Die VV ist ein beratendes Gremium, in dem wichtige Themen von hochschulöffentlichem und öffentlichem Interesse diskutiert werden. Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- c) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5% der Studierendenschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

### **§2 Eröffnung und Leitung**

- a) Die VV wird durch das Präsidium des Studierendenrats eröffnet und geleitet.
- b) Das Präsidium kann weitere Mitglieder der Studierendenschaft zur Unterstützung für die Versammlungsleitung benennen. Die Geschäftsordnung des StuRa gilt sinngemäß.
- c) Die Versammlungsleitung hat für den geordneten Ablauf der Sitzungen zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- d) Eine Änderung der endgültigen Tagesordnung ist auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Änderung der Tagesordnung ist nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes durch einen Antrag zur Geschäftsordnung möglich.
- e) Die Vollversammlung wird von einem\*r Protokollant\*in der Studierendenschaft mit einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll liegt eine Woche nach der VV zur Einsicht im Büro des AStA aus und wird auf den Seiten der Universität veröffentlicht.

### **§3 Sitzungsablauf**

- a) Die Worterteilung durch die Versammlungsleitung erfolgt in Reihenfolge der Meldungen durch Wortmeldekarten, wobei Männern und Frauen abwechselnd

das Wort erteilt wird. Stehen auf der Redeliste nur Vertreter\*innen eines Geschlechts, wird die Redeliste so lange fortgesetzt, bis sich wieder jemand des anderen Geschlechts meldet.

- f) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll fünf Minuten nicht überschreiten. Die VV kann bei begründetem Antrag mit einfachem Beschluss die Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte verkürzen. Die Redezeitbegrenzung kann vom Präsidium oder durch einfachen Beschluss des StuRa in begründeten Einzelfällen aufgehoben werden. Die Redezeitbegrenzung gilt nicht bei Vorstellungen von Anträgen.
- g) Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen unterbrechen, um sie zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihnen das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird. Personen, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können durch die Versammlungsleitung der Sitzung verwiesen werden, wenn zuvor mindestens drei Ordnungsrufe erfolgt sind. Personen, für die anwesende stimmberechtigte Studierende die Aufsichtspflicht ausüben, können nicht der Sitzung verwiesen werden.
- h) Kommentare zum Abstimmungsverhalten sind unzulässig.
- i) Alle 90 Minuten soll eine Pause eingelegt werden.

#### **§4 Rede-, Antrags- und Stimmrecht**

- a) Rederecht haben alle Mitglieder der Universität Rostock. Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, kann das Rederecht durch die Versammlungsleitung oder auf Antrag zur Geschäftsordnung erteilt werden.
- b) Antrags- und Stimmrecht haben alle studentischen Mitglieder der Universität Rostock.

#### **§5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Anträge zur Geschäftsordnung können durch studentische Mitglieder der Universität Rostock gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und werden mündlich vorgebracht. Sie dürfen sich nur mit dem Sitzungsverlauf befassen.
- b) Durch Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste, nicht aber eine redende Person unterbrochen.
- c) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge auf:

1. Änderung der Tagesordnung (nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich),
2. Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
3. Verschiebung des aktuellen Tagesordnungspunktes,
4. Ausschluss der Öffentlichkeit,
5. Prüfung der Rechtsgrundlage unter Angabe einer Fundstelle,
6. Rederecht für Nichtmitglieder der Universität,
7. Verkürzung der Redezeit,
8. Unterbrechung der Sitzung,
9. Überweisung an den StuRa,
10. Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
11. Sofortige Abstimmung,
12. Schluss der Sitzung,
13. Antrag auf ein Meinungsbild aller stimmberechtigten Anwesenden oder aller anwesenden Mitglieder der Universität Rostock,
14. Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung,
15. Abweichung von der Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung nach Nr. 1 und 2 dürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder. Die Geschäftsordnungsanträge Nr. 12 und 15 benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

- d) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge auf Einhaltung der Geschäftsordnung und Meinungsbild. Diese sind ohne Abstimmung anzunehmen.
- e) Der\*die Antragsteller\*in darf seinen\*ihren Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Versammlungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch, so kann er von höchstens einem\*r Redner\*in kurz begründet werden. Verständnisfragen zum Geschäftsordnungsantrag sind noch vor der Abstimmung zuzulassen, dürfen aber kurz und knapp beantwortet werden. Ein Widerspruch kann begründet oder formal erfolgen. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.

- f) Vor dem Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied der Universität und jedem redeberechtigtem Gast die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

## **§6 Verfahren zur Beschlussfassung**

- a) Wird ein Antrag aufgerufen, darf zuerst der\*die Antragsteller\*in diesen begründen. Danach sind Rückfragen möglich. Anschließend folgen die Generaldebatte und die Änderungsantragsdebatte.
- b) Nach dem Ende der Debatte stellt die Versammlungsleitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt die Mitglieder darüber abstimmen, indem sie Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung abfragt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- c) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
- d) Die Versammlungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Feststellung vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.
- e) Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.
- f) Die Beschlüsse werden als Empfehlung an den StuRa zur Befassung weitergeleitet.
- g) Gefasste rechtswidrige Beschlüsse sind hinfällig.

## **§7 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Versammlungsleitung.